

wahrscheinlich auch die Palästinenfer, die Rabbiner des Mittelalters, namentlich die deutschen und polnischen Israeliten haben nach altväterlicher Sitte für das D entschieden, und unser Amen ist für sie eben so auffallend, ja sogar lächerlich, als uns das ihrige. Da nun der Hebräer von dem Deutschen keine Anweisung erwartet, wie er die Worte seiner heiligen Schrift aussprechen soll, auch die Würde des Eides es nicht gestattet, auf solche, zuweilen unrichtig beurtheilte Kleinigkeiten einzugehen; so muß ich dafür stimmen, daß es, wenn unsere Eidesformel nicht ausschließlich für spanische Juden bestimmt sein sollte, bei dem Omen des Gesezentwurfes sein Bewenden haben möge.

Referent Prinz Johann: Die Deputation hat sich auf die Frankel'sche Schrift bezogen, wo gesagt ist, der Jude würde lächeln, wenn man ihm Omen zu sagen auffordert.

D. v. Ammon: Daß jeder Jude weiß, was Omen und Amen heißt, ist nicht zu bezweifeln. Indes, wer irgend einmal hebräischen Unterricht genossen, die hebräische Sprache betrieben hat, auf dessen Urtheil berufe ich mich auch, ob der Jude Amen oder Omen sagt.

Referent Prinz Johann: Ich glaube, es kann nicht so streng verlangt werden, ob man A oder D, Amen oder Omen sagen soll.

Präsident v. Gersdorf: Bei §. 8 ist zuvörderst von der Deputation bemerkt worden, daß sie mit der zweiten Kammer in der Beziehung übereinstimmt, daß die Worte: „nicht nach meinen Gedanken, sondern —“ in Wegfall kommen sollen. Ich frage die Kammer: ob sie hierin ihrer Deputation beistimmt? — Einstimmig Ja. —

Präsident v. Gersdorf: Sodann rath uns unsere Deputation noch an, einen Schritt weiter zu gehen; und die Worte: „nach dem Sinne, welchen das Gericht mit den Worten verbindet,“ ebenfalls in Wegfall bringen zu lassen. Ich frage die Kammer: ob sie ihrer Deputation hierin beipflichtet? — Einstimmig Ja. —

Präsident v. Gersdorf: Endlich ist noch in Bezug auf Omen oder Amen die Frage zu richten. Die zweite Kammer hat das Wort Omen in Amen verwandelt. Die Deputation rath den Beitritt an und ich frage die Kammer: ob sie auch hierin beitreten will? — Die Stimmen stehen mit 17 Stimmen für und 17 Stimmen wider.

Referent Prinz Johann: Sonach kann über die §. nicht abgestimmt werden,

Präsident v. Gersdorf: Da würde dann allerdings die Abstimmung über diesen Punkt und dann über die §. selbst in der nächstfolgenden Session nachzubringen sein. Wir würden zu §. 9 überzugehen vermögen.

Zu §. 9 (s. Nr. 47 der Verhandlungen der zweiten Kammer S. 826) hat die Deputation nichts bemerkt.

Bürgermeister D. Groß: Es schien mir anfänglich zweifelhaft, ob die Bestimmung sub b. bloß auf die jetzt seltner vor-

kommenden, von den Angeschuldigten zu leistenden Eide oder auf alle Eide, welche in Criminaluntersuchungen abzulegen sind, zu beziehen sei. Wäre das Letztere der Fall, so dürfte aus dem Gegensatze zu folgern sein, daß die von Israeliten in wichtigen Criminalsachen, welche nicht zu den hier bezeichneten gehören, zu leistenden Zeugeneide unter den vorgeschriebenen Formalitäten abzunehmen wären. Indes habe ich mich doch bei näherer Ansicht überzeugt, daß in den Sätzen unter a. b. c. bloß die Bestimmungen über die Objecte enthalten sind, in Ansehung deren eine minder förmliche Eidesleistung zulässig ist und die sich nur auf die von den Parteien selbst zu leistenden Eide beziehen, wogegen da bei der Bestimmung unter d. die Personen im Allgemeinen erwähnt sind, von welchen nur ein minder förmlicher Eid verlangt wird und da der Zeugeneide ohne Beschränkung gedacht wird, so sind darunter unstreitig Eide sowohl in Criminal- als Civilsachen zu verstehen. Es geht dieses auch daraus hervor, daß in den Motiven erwähnt ist, es falle unter den Begriff des Zeugeneides nach jetziger Gesetzgebung auch die eidliche Bestärkung des Verletzten. Indes wünsche ich, zu Vermeidung aller Zweifel und um Bedenklichkeiten der erkennenden Behörden zu begegnen, von dem Herrn Staatsminister die Erklärung zu vernehmen, daß nach der Ansicht der Regierung bei Zeugeneiden sowohl in Civil- als in Criminalsachen, die in den erstern §§. vorgeschriebenen Formalitäten nicht erfordert werden, sondern die Bestimmung §. 9 unter d. auf alle, mithin auch die wichtigen Criminaluntersuchungen anzuwenden ist.

Staatsminister v. Könnert: Ich kann allerdings nur bestätigen, daß die Ansicht der Regierung ganz die ist, welche der Hr. Bürgermeister D. Groß aussprach. Bei Zeugeneiden sind auch in größeren Civilsachen und in wichtigeren Criminalsachen die im Gesetz vorgeschriebenen Feierlichkeiten nicht erforderlich.

Präsident v. Gersdorf: Wenn nichts weiter über die §. erwähnt wird, so kann ich wohl fragen, ob die Kammer §. 9 des Gesezentwurfes annimmt? — Einstimmig Ja. —

Zu §. 10 (s. Nr. 47 der Verhandlungen der zweiten Kammer, Seite 826) sagt die Deputation:

In §. 10 hat die zweite Kammer die Worte: „nicht nach meinen Gedanken, sondern“ gleichfalls in Wegfall gebracht.

In Gemäßheit des Deputationsgutachtens zu §. 8 dürfte jedoch der ganzen Paragraphe folgende verminderte Fassung zu geben sein:

„Bei Zeugeneiden sind die in §. 5 erwähnten Ermahnungen auf angemessene Weise zu modificiren.“

Referent Prinz Johann: Ich bemerke nur, daß, wie mir in diesem Augenblicke auffieß, der §. beizufügen sei: „Bei Zeugeneiden und bei eidlichen Verpflichtungen zu Abgabe sachverständiger Gutachten sind die u. s. w. — modificiren.“ Das würde ganz natürliche Folge sein.